



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Für die Woche vom 7. bis 13. Mai 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 19 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

„Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsgeschädigten“ betitelt sich das kürzlich erschienene Werk von Kommerzienrat Kraiss-Stuttgart, das im Auftrage des Württembergischen Landesauschusses verfaßt wurde. Wir empfehlen unseren größeren Abstellern die Anschaffung dieses Buches, das für unsere Vertreter bei der Kriegsgeschädigten-Fürsorge besonders wertvoll ist. Für die Vertreter aus kleineren Orten wird der Hauptvorstand einige Exemplare kaufen, die wir diesen alsdann unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Buch kostet im Vorzugspreis, durch uns bestellt, 5,10 Mk. (Leinwandband). Bestellungen erwarten wir bis 20. Mai auch auf unentgeltliche Abgabe.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Geschäftsbericht des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker für das Jahr 1915.

I.

Im Geschäftsbericht des Tarifamtes nimmt der Bericht über Wiedereinstellung der kriegsgeschädigten Berufsangehörigen im Gewerbe einen breiten Raum ein. Wir anerkennen und würdigen diese ernste und schöne Hilfeleistung des Tarifamtes und bringen alle darauf bezüglichen Kundgebungen unseren Mitgliedern zur Kenntnis.

In der Einleitung seines Berichtes sagt der Verfasser:

„Im vorigen Geschäftsberichte stellte das Tarifamt in einer Betrachtung über die Buchgewerbeausstellung 1914 und über deren jähes Ende, das der Krieg veranlaßte, die bange Frage auf: Wann wird der Sturm sich gelegt haben, der vernichtend über dieselbe hinwegbrauste und in seinen Folgen dem deutschen Vaterlande neben viel Herrlichem, was er aufbaute, so viel Leid und Sorgen brachte über das, was er unter sich begrub? Inzwischen ist wiederum ein Jahr vergangen, und noch kann niemand diese Frage beantworten, trotzdem Millionen von Menschen darauf harren und den Völkern wiederhergestellt zu sehen wünschen — um der Menschheit willen! Wie tief hat dieser gewaltige, furchtbare Krieg seine Spuren in das wirtschaftliche Leben eingegraben, und welchen kaum glaublichen Veränderungen sind durch den Krieg und seine Folgen die einzelnen Gewerbe unterworfen worden! Die mit Beginn des Krieges einsetzende Stodung im gewerblichen Leben führte in allen Gewerben, soweit sie nicht für die Kriegsindustrie nutzbar zu machen waren, zu einer ungewöhnlich starken

Arbeitslosigkeit, so daß zur Steuerung derselben besondere Notmaßnahmen erforderlich waren. Nicht lange darauf änderte sich das Bild, indem zufolge des starken Abganges von Berufsgenossen zum Heer an Stelle der Arbeitslosigkeit ein teilweise recht fühlbarer Arbeitermangel trat, der wiederum zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse und zu entsprechender Abhilfe zwang.

Bei allen seinen außerordentlichen Maßnahmen hat sich das Tarifamt auf die ihm nach § 87 des Tarifs obliegende Verpflichtung gestützt; nach dieser Tarifbestimmung hat das Tarifamt das Recht, Maßnahmen anzuordnen, die zur allgemeinen Durchführung des Tarifs und zur Befolgung der tariflichen Bestimmungen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der durch den Krieg vollständig veränderten gewerblichen Lage war es demnach Aufgabe des Tarifamtes, die tarifliche Ordnung aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, daß die Einführung tariflicher Ausnahmen nicht dem freien Ermessen des einzelnen Mitgliedes überlassen blieb, sondern daß solche Maßnahmen nur vorübergehend zu gewähren und daß zu gebener Zeit die tariflichen Bestimmungen im vollen Umfange wieder zu befolgen sind. Bei allen gewährten Ausnahmen hat das Tarifamt hervorgehoben, daß es sich hierbei nur um einen Notbehelf handle, und daß auf Verlangen des Tarifamtes unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist der alte tarifliche Zustand wieder herbeizuführen sei. Diesbezügliche schriftliche Erklärungen haben diejenigen Firmen, die solche Ausnahmen beantragt hatten und bewilligt erhielten, auch abgegeben.

Um einestheils dem bereits vorhandenen Mangel an Gehilfen zu steuern, andernteils rechtzeitig für Nachwuchs zu sorgen, der die Lücken in der Gehilfenschaft, die durch die Folgen des Krieges entstanden, dereinst ausfüllen sollte, erließ das Tarifamt unter dem 10. Juli 1915 die nachstehende Bekanntmachung:

An die Mitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker!

In seiner letzten Sitzung hat das Tarifamt zu den Fragen der demnächst stattfindenden Lehrlings-Einstellung und der Beschäftigung von Kriegsinvaliden Stellung genommen.

In einigen Druckorten erfolgen die Schülerentlassungen im Herbst und im Frühjahr, während in der Mehrzahl der Druckorte dies nur zu Ostern der Fall ist. An ersteren Orten beginnen deshalb schon jetzt die Anmeldungen für Oktober zu unserm Berufe, während an den andern Orten die Meldungen spätestens im Januar für April beginnen.

Ganz allgemein sind durch den Krieg die Personale aller Druckereien stark vermindert worden; eine Reihe namentlich kleinerer Betriebe ist wegen Einberufung der Inhaber zum Heere ganz geschlossen worden. Von den vorhandenen Lehrlingen ist ein Teil freiwillig in das Heer getreten, ein anderer Teil ist inzwischen stellungspflichtig geworden. In die Reihen der Gehilfen hat der um des Vaterlandes Existenz noch immer tobende Kampf recht empfindliche

und sehr schmerzhaft empfundene Lücken gerissen, die durch die heranwachsenden Lehrlinge nur nach und nach auszufüllen sind. Die begreifliche Sorge um die Wiederbeschäftigung der nach beendetem Kriege zurückkehrenden Gehilfen in unserm Berufe darf die Pflicht zur rechtzeitigen Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses trotzdem nicht erdrücken. Auch können die im Oktober d. J. und im April nächsten Jahres einzustellenden Lehrlinge der Wiederbeschäftigung der aus dem Felde zurückkehrenden Gehilfen ernstlich keinesfalls irgendwie im Wege stehen; die Nachfrage nach Gehilfen kann dadurch nicht im mindesten ungünstig beeinflusst werden.

Unter Berücksichtigung aller für diese Angelegenheit in Betracht kommenden Erwägungen hat das Tarifamt deshalb auch über die Frage, welche Gehilfenziffer für Bemessung der Lehrlingszahl im Oktober d. J. und im April f. J. als Grundlage zu dienen hat, entschieden, daß dies die Gehilfendurchschnittsziffer der ersten sieben Monate des Jahres 1914 sein soll. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß unter dieser Verhältniszahl die Ausbildung der Lehrlinge nicht zu Schaden kommen darf.

Der fortgesetzt noch anhaltende Abgang von Gehilfen zum Heere hat bereits mehreren Firmen Veranlassung gegeben, Gehilfen wieder einzustellen, die als Kriegsinvaliden aus dem Heere scheiden mußten. Auch haben beim Tarifamate mehrfach Nachfragen nach solchen Gehilfen stattgefunden, insbesondere, um Ersatz für fehlende Spezialarbeiter zu gewinnen.

Im dem im März d. J. veröffentlichten Geschäftsberichte hat das Tarifamt bereits hervorgehoben, daß im Buchdruckgewerbe bei Prinzipalen und Gehilfen nur eine Meinung darüber herrsche, daß alle Kräfte im Gewerbe bemüht sein werden, denjenigen zu beruflicher Tätigkeit zu verhelfen, denen durch den Krieg körperlicher Schaden zugefügt worden ist, und die deshalb nicht mehr als voll erwerbsfähige Berufsangehörigen gelten können. Das Tarifamt hat an derselben Stelle auch darauf hingewiesen, daß der § 4 Ziffer 7 des Tarifs die Handhabe biete, für solche Gehilfen einen ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden herabgesetzten Tariflohn zuzulassen.

Es scheint an der Zeit zu sein, der Wirklichkeit dieser Anregung jetzt näherzutreten. An alle Mitglieder der Tarifgemeinschaft ergeht deshalb die Bitte, unsern berufszugehörigen Kriegsinvaliden den Wiedereintritt in unsere Arbeitsstätten zu ermöglichen, ihnen in allen, was zur Erreichung einer möglichst vollkommeneren Arbeitsfähigkeit dienlich sein könnte, helfend zur Seite zu stehen und sie als treue Mitarbeiter bei gemeinsamer Arbeit zu unterstützen.

Es wird gewiß das Bestreben der Prinzipale sein, in erster Linie ihre früheren Angestellten zu berücksichtigen. Ob dieselben imstande sein werden, ihre frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen zu können, oder ob deren Beschäftigung nur an andern Plätzen möglich ist, muß geprüft und kann

nur von Fall zu Fall entscheiden werden. Die Entscheidung hierüber steht allein dem Prinzipal und dem wieder aufzunehmenden Gehilfen zu.

Zur Aufbesserung führende spätere Veränderungen im Arbeitsverhältnisse sollen begünstigt und die fortschreitende Entwicklung zu vollkommener Erwerbsfähigkeit gebührend gewürdigt werden.

Der zu gewährende Wochenlohn darf zwischen Prinzipal und Gehilfen vereinbart werden. Ueber die getroffene Vereinbarung ist dem Tarifante Mitteilung zu machen für den Fall, daß der vereinbarte Lohn nicht der tarifliche Minimallohn sein kann. Die Entscheidung darüber, ob der Lohn ein angemessener ist, und ob er in der vereinbarten Höhe weitergezahlt werden darf und für welchen Zeitraum, unterliegt nach § 4 Ziffer 7 des Tarifs der Beschlußfassung des Tarifamtes.

Ueber jede vorgenommene Einstellung von Kriegsinvaliden ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des Gesamtergebnisses dem Tarifante Kenntnis zu geben.

Solche Kriegsinvaliden, die bei ihrem früheren Prinzipal nicht wieder tätig sein können, oder deren Wiedereinstellung aus irgendeinem Grund abgelehnt wird, können ihre Anmeldeung zwecks Unterbringung beim Tarifante bewirken, das sich für sie entsprechend verwenden wird. Genaue Angaben über die Art der Verletzung und die dadurch hervorgerufene Behinderung in der vollen Erwerbsfähigkeit sind bei der Anmeldung erforderlich.

Die praktische Betätigung auf dem Gebiete der Fürsorge für unsere Kriegsinvaliden Berufsangehörigen wird zum Teil ungeahnten Schwierigkeiten begegnen; öfters werden diese überhaupt nicht zu beseitigen sein. Es ist auch möglich, daß andre, heute noch unbekante Wege zur Erreichung des gewünschten Ziels beschritten werden müssen. Das Tarifamt wird sich hierbei ganz sicher auf die Unterstützung der beruflichen Organisationen verlassen können und wird sich deren Mitarbeit erbitten und zu sichern wissen. Jetzt gilt es zunächst, die einleitenden Schritte zur wirksamsten Betätigung zu tun, nämlich die schon vorhandenen Kriegsinvaliden Berufsangehörigen ihrem Berufe wieder zuzuführen. Alles andre wird die Zeit lehren!"

Richtlinien für die zu gewährenden Teuerungszulagen.

In Nr. 26 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ gibt der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins folgende Richtlinien bekannt und schreibt dazu (im Hauptauszug) folgendes:

„Am 3. April habe der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins in einer in Leipzig abgehaltenen Sitzung über die Gewährung von Teuerungszulagen, über deren Berechtigung kein Wort zu verlieren sei, entsprechende Beschlüsse gefaßt. Um mit den Worten der „Zeitschrift“ zu reden, werden diese Beschlüsse hoffentlich die allgemeine Durchführung dieses Vorhabens ermöglichen und dem Gewerbe, insbesondere seiner Arbeiterschaft, zum Segen gereichen.“ Bei der Beratung der auf weitestgehende Verallgemeinerung der Teuerungszulagen gerichteten Maßnahmen wurde vom Vorstande des Buchdrucker-Vereins u. a. in Berücksichtigung gezogen, daß es sich bei diesen Zulagen nicht um solche handelt, die unter dem tariflichen Zwange stehen. Für solche würde unter den heutigen Verhältnissen kein Raum sein, denn die Mehrzahl der Buchdruckereien leide jetzt unter dem Mangel an Personal und an Arbeitern. Bei einer großen Zahl von Druckereien sei die Beschäftigung auf die Hälfte und weniger derjenigen in Friedenszeiten herabgesunken und damit hätten sich zugleich auch die Einnahmen entsprechend verringert. Obwohl von einem tariflichen Maßstabe für die freiwilligen Zulagen nicht hätte gesprochen werden können, erschien es gleichwohl angezeigt, bei der Festsetzung der Sätze als Maßstab auf die hauptsächlichsten Entlohnungssätze des Tarifs zurückzugreifen. Es wurden daher das Lohnminimum und bestimmte Lohnsätze über das Minimum als Maßstab für den Zulagenfuß des einzelnen angenommen. Auf die wirtschaftlich besonders Bedrängten, auf die Verheirateten und

auf die Kinder wurde im weiteren Rücksicht genommen. Auch hinsichtlich der Befehle und des Hilfspersonals empfahl der Hauptvorstand eine entsprechende Berücksichtigung, und einigte sich schließlich auf folgende Richtlinien für die Gewährung von Teuerungszulagen:

1. Die während der Dauer des Kriegs zu gewährenden Teuerungszulagen sollen als freiwillige Leistung des Arbeitgebers gelten und in der Regel monatlich oder vierteljährlich ausgezahlt werden.

2. Die Teuerungszulagen sollen zunächst allen Buchdruckergehilfen bewilligt werden, deren Verdienst die normalen Lohnsätze nicht wesentlich übersteigt. Die bereits bewilligten Zulagen sollen bei einer Regelung der Frage auf Grund dieser Vorschläge berücksichtigt werden.

3. Bei der Bemessung der Zulagen soll auf die verheirateten Gehilfen sowie die Zahl der Kinder unter 14 Jahren besonders Rücksicht genommen werden.

Auf Grund der vorstehenden Richtlinien werden die folgenden Zulagen vorgeschlagen:

	monatlich	
	für Verheiratete	für Ledige
bei 0—1 Mt. über Minimum	10 Mt.	8 Mt.
über 1—3 „	8 „	6 „
„ 3—5 „	6 „	4 „
„ 5—7 „	5 „	3 „
„ 7—9 „	4 „	— „
und für jedes Kind unter 14 Jahren	2 Mt. monatlich.	

Wie wir schon in Nr. 18 der „Solidarität“ berichteten, haben die Prinzipale einiger Tarifstädte auch unseren Kollegen und Kolleginnen ähnliche Teuerungszulagen zugestimmt. Wir wollen angesichts der überaus drückenden Teuerungsverhältnisse der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir recht bald über eine größere Zunahme von Tarif- und anderen Druckorten berichten können, die auch für das Hilfspersonal in ähnlicher Weise Vereinbarungen abgeschlossen haben.

Gläubiger und Schuldner im Lichte des Kriegsrechts.

Ein Ueberblick und Ausblick.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Das zu Kriegsbeginn erlassene Kriegsteilnehmerschutzgesetz hat in den Gläubigerkreisen Verständnis und Willigung gefunden. Bekanntlich kann der Gläubiger danach in der Regel einen Prozeß gegen einen Kriegsteilnehmer nicht durchführen und noch viel weniger seine Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung geltend machen.

Man darf aber dabei auch die Reversoite der Sache nicht verkennen. Hat doch der Gläubiger seinerseits ebenfalls Verpflichtungen. Wie soll er ihnen nachkommen, wenn er seine Forderungen nicht einziehen darf? Der Hausbesitzer, dessen Mieteinnahmen auf die Hälfte zusammengebrochen sind, weil die Hälfte seiner Mieter aus Kriegsteilnehmern besteht, fragt nicht mit Unrecht, woher er denn nun seine Hypothekenzinsen zahlen soll. Nun sind zwar die Gerichte ermächtigt, jedem Schuldner auf seinen Antrag Zahlungsfrist zu bewilligen. Es ist also in ihr Ermessen gestellt, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Schuldner zu gestatten, daß er die Bezahlung seiner Schuld hinauschiebe.

Durch diese Einführung des gerichtlichen Zahlungsaufschubs für Nichtkriegsteilnehmer wurde, wie man sich ausdrückt, ein persönliches Moratorium geschaffen. Nicht von selbst stellt sich für jeden Schuldner mit dem Kriegsausbruch das Zahlungsverweigerungsrecht ein; der Richter hat es vielmehr in der Hand, in jedem einzelnen Falle die wirtschaftliche Lage von Gläubiger und Schuldner gegeneinander abzuwägen, um den Zahlungsaufschub nur dann zu gewähren, wenn die Verhältnisse des Schuldners ihn erheischen und die Vermögenslage des Gläubigers ihn gestattet.

Es hat nun in der Praxis oft Befremden erregt, daß dem nämlichen Schuldner in einem Falle Zahlungsfrist bewilligt wurde, in anderen nicht. Das ist durchaus kein Widerspruch und kann sehr wohl im Willen des Gesetzes liegen.

Man nehme an: Ein Arbeiter, der nach Kriegsausbruch längere Zeit arbeitslos war,

schuldet einem Möbelfabrikanten 300 Mt. und einem Tapezierer 30 Mt. Der Möbelfabrikant ist ein vermögender Mann, der sein gutes Auskommen hat; der Tapezierer hat nur das Notdürftigste zum Leben und ist auf jeden Pfennig Verdienst angewiesen. Wenn hier der Arbeiter gegenüber beiden Gläubigern um Zahlungsaufschub bittet, wird der Richter diese Bitte zwar gegenüber dem Möbelfabrikanten gewähren, nicht aber gegenüber dem Tapezierer, der ja selbst sein Geld notwendig braucht. So kann und muß die verschiedene Vermögenslage des Gläubigers dazu führen, daß der gleiche Schuldner einmal Zahlungsfrist erhält, das andere Mal nicht.

Leider erwies es sich nicht eben lange nach Kriegsausbruch, daß Kriegsteilnehmer, deren Geschäft auch nach ihrer Einberufung mit bestem Erfolge weitergeführt wurde, zwar ihrerseits ihre Schulden einlagten, aber sich selbst der Zahlung ihrer Schulden unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer entzogen. Zum Beispiel: Die Frau eines zu den Fahnen einberufenen Geschäftsmannes führte das Geschäft in altem Umfang und mit klingendem Erfolge fort. Sie zögerte auch nicht, die Außenstände einzutreiben und ging gegen die Kunden, die noch mit Zahlungen rückständig waren, rücksichtslos vor. Als aber die Lieferanten von ihr Bezahlung verlangten, als der Hauseigentümer, bei dem sie in Miete wohnte, die rückständigen Mietzinsen einziehen wollte, da berief sie sich auf die Kriegsteilnehmereigenschaft ihres Mannes, obwohl ihr die Zahlung gar nicht schwer gefallen wäre. Hier tat Abhilfe dringend not. Diesem Bedürfnisse aber entsprach eine Bundesratsverordnung, wonach auch der Kriegsteilnehmer jetzt seine Verbindlichkeiten begleichen muß, wenn er dazu in der Lage ist, und wenn seine Weigerung eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Gläubiger bedeuten würde.

So sind wir allmählich durch die Kriegserfahrungen, die die Rechtspflege gesammelt hat, hinsichtlich aller Schuldner zu wesentlich gleichen Grundsätzen gelangt.

Wenn man nun immer und immer wieder davon hört, daß dem Schuldner während des Krieges Zahlungsaufschub bewilligt werden kann, so fragt man sich unwillkürlich, wie lange denn überhaupt diese Stundung dauert und wann einmal die Befriedigung des Gläubigers einzutreten hat! Das aber ist allerdings unserer Kriegsgesetzgebung wundester Punkt. Es ist menschlich nur zu begreiflich, daß der Schuldner die Hand des Gesetzes, die ihm Stundung auf lange hinaus bietet, ergreift. Ist er doch dadurch der Sorge für die Gegenwart entbunden! Aber wie steht es mit der Zukunft? Einmal kommt der Zeitpunkt, wo der Gläubiger seine Rechnung präsentiert, und wie soll der Schuldner dann die in der langen Zeit lawinenartig angeschwollene Schuld decken? Woher soll er die Mittel nehmen?

Auch nach dem Krieg wird das Gesetz dem Schuldner noch die Befugnis einräumen müssen, die durch Stundung während des Krieges erwachsene Schuld in Raten zu zahlen. Die Höhe und Zahl der Raten wird auch nach dem Krieges richterlichem Ermessen überlassen bleiben müssen. Der Richter wird auch später die gesamte wirtschaftliche Lage von Gläubiger und Schuldner in Erwägung zu ziehen haben und danach die einzelnen Quoten der Rückzahlung festsetzen. Aber ob das genügen wird? Ob der Schuldner sich nach Friedensschluß so rasch wieder wirtschaftlich erholen wird, daß er nicht nur laufende Verbindlichkeiten begleichen, sondern auch rückständige, aufgeschobene Schulden abtragen kann?

Viele bezweifeln es, und man kann immer wieder die Anregung hören, der Staat müsse hier dem Schuldner unter die Arme greifen. Er müsse ihm entweder im Wege der Schenkung oder zum mindesten auf lange Zeit ohne Zinsforderung Zuschüsse leisten, die ihm die Rückkehr zu einer geordneten Wirtschaftslage ermöglichen. Ob der Staat das tun wird, und ob er es selbst beim Willen hierzu tun kann, ist außerordentlich zweifelhaft. Es werden an die Staatskasse so unendlich viele Anforderungen herantreten, daß viele, auch an sich berechtigte Wünsche werden unerfüllt bleiben müssen.

Allelei Wissenswertes für die Arbeiterin.

Neulich, bei einem Gespräch mit Arbeiterinnen, tauchte die Frage auf: „Ja, was haben denn eigentlich wir Arbeiterinnen von der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung? Wir sind uns eigentlich gar nicht so recht klar darüber, was es damit auf sich hat.“ Wir vermuten nun, daß Unkenntnis über diese gesetzlichen Bestimmungen in ziemlich weiten Kreisen besteht. Wir wollen deshalb einige wichtige Bestimmungen, die zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiterinnen erlassen sind, unseren Leserinnen hier zur Kenntnis bringen.

Zunächst wollen wir aber einmal sehen, wie der Arbeiterinnenschutz entstanden ist.

Zu den ersten Forderungen, die die Sozialdemokratie im Norddeutschen Reichstag im Jahre 1867 erhob, gehörten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen. Der vorgelegte Arbeiterinnenschutzgesetzentwurf verlangte den zehnstündigen Normalarbeitstag für alle erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen, in der richtigen Erkenntnis, daß durch die schrankenlose Ausnutzung der Arbeiterinnenkraft während vieler Tages-, ja Nachstunden, weite Volkstriebe verkommen müßten. Aber man fand damals in den Reihen der meisten bürgerlichen Volksvertreter wenig Neigung für Schaffung solcher Bestimmungen. Das Verständnis für die Interessen der Arbeiterschaft war so gering, daß dieser Antrag nicht einmal zur Verhandlung kam.

Bei der Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869 beantragten die sozialdemokratischen Abgeordneten abermals die Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages und andere Maßnahmen, die dem Schutze der Arbeiterinnen dienen sollten. Auch diesmal wurden alle Forderungen bis auf eine abgelehnt. Diese angenommene Forderung erstreckte sich auf die Abschaffung der Arbeitsbüchse für Erwachsene. — Im Deutschen Reichstag setzten die Arbeitervertreter ihre Bemühungen für den gesetzlichen Schutz der Arbeiterinnen fort, die nach langer Dauer auch von Erfolg gekrönt wurden. Im Jahre 1891 wurde zunächst der willkürlichen und schrankenlosen Ausdehnung des Arbeitstages sowie der Nacharbeit der Frauen Grenzen gezogen. Während man früher die Arbeiterinnen 13, ja 14 Stunden täglich beschäftigt hatte, durften sie nunmehr bloß noch 11 Stunden arbeiten. Auch die Beschäftigung der Frauen während der Nachstunden wurde verboten; sie durften von abends 8½ Uhr bis morgens 5½ Uhr nicht tätig sein. Es wurde die Sonntagsarbeit geregelt und auch Schutzbestimmungen für Jugendliche geschaffen. Und es wurde für die verheiratete Arbeiterin die Bestimmung getroffen, nach der sie, falls sie einen eigenen Hausstand führt, eine halbe Stunde vor der allgemeinen Mittagspause die Fabrik verlassen darf, um für die Mittagsmahlzeit zu sorgen.

Der gesetzliche Arbeiterinnenschutz hat sich sehr langsam und auch ungenügend entwickelt, weil das Arbeitgebervertum in der Lage war, ihm den größten Widerstand entgegenzusetzen, in der seitigen Furcht, daß Schutzbestimmungen den Profit des Arbeitgebers enorm schädigen würden.

Die Schutzbestimmungen erfuhren dann später noch Verbesserungen und Ergänzungen. So zuletzt im Jahre 1908. Es wurde damals beschlossen, die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit für Arbeiterinnen mit Anfang des Jahres 1910 auf zehn Stunden täglich festzusetzen.

Am Samstag sowie am Vorabend der Festtage darf die Arbeitszeit jedoch nur acht Stunden betragen und muß spätestens um 5 Uhr nachmittags beendet sein. Viele Unternehmer, namentlich aus den Reihen der Konfektionäre, Lamentierten darüber nicht schlecht und prophezeiten den in Frage kommenden Industrien einen enormen Schaden von dieser Regelung.

Um den Arbeitgebern nicht allzu weh zu tun und sie an den Gedanken der Neuregelung allmählich zu gewöhnen, setzte die Regierung eine zweijährige Ubergangszeit fest. Diese Verkürzung der Arbeitszeit, die sich nun eingelebt hat, gibt der Arbeiterin und Mutter ein klein wenig mehr Zeit, sich dem eigenen Heim und ihren Kindern

täglich zu widmen. Der frühzeitigere Samstagsschluß schafft ihr die Möglichkeit, am Sonntag etwas mehr der Ruhe zu pflegen oder sich noch ausgiebiger mit ihrer Familie zu beschäftigen; und deshalb ist diese Bestimmung von größter Wichtigkeit für die verheiratete Arbeiterin und Mutter.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, müssen auch jetzt auf ihren Antrag hin eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen werden.

Im weiteren wurde die Nacharbeit nochmals eingeschränkt und bestimmt, daß Arbeiterinnen nicht in der Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Auch muß zwischen zwei Arbeitsschichten mindestens eine einstündige Ruhepause liegen. Ferner dürfen Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verstrichen sind.

Auch darf den Arbeiterinnen für die Tage, an denen sie im Betrieb die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, keine Arbeit außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber mehr übertragen werden, vor allem also dürfen sie keine Arbeit mit nach Hause nehmen, damit sie des abends dort noch fertiggemacht wird.

Arbeiterinnen dürfen auch nicht mehr in Katakomben oder zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

Leider sind viele der Bestimmungen seit der Zeit der langen Kriegsdauer außer Kraft gesetzt worden. Doch der Krieg muß ja wieder endlich sein Ende finden, und dann, nach seiner Beendigung, haben die Arbeiterinnen mit darüber zu wachen, daß alle Schutzbestimmungen für sie wieder voll in Kraft treten. Zu diesem Zweck aber müssen möglichst viele Arbeiterinnen wenigstens die wichtigsten dieser Bestimmungen kennen, die in der Gewerbeordnung in den einzelnen Paragraphen verstreut sind und zu deren Durchführung die Gewerbeinspektionen in den verschiedenen Gebieten Deutschlands mit der Aufgabe betraut sind, von Zeit zu Zeit die Betriebe, in denen 10 und mehr Arbeiter beschäftigt sind, und andere revisionspflichtige Betriebe zu kontrollieren. Leider ist bisher immer nur ein verhältnismäßig geringer Teil dieser Betriebe auch in Wirklichkeit kontrolliert worden. Die Zahl der Aufsichtsbeamten ist völlig ungenügend, um alle revisionspflichtigen Betriebe zu inspizieren. Daß aber eine regelmäßige Kontrolle notwendig ist, beweisen die Berichte der Aufsichtsbeamten, in denen alljährlich Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen gemeldet werden. Die Gewerbeaufsicht leidet auch darunter, daß die Aufsichtsbeamten nicht aus Kreisen der Arbeiterschaft genommen werden, sondern aus Kreisen, die mit dem Leben und Fühlen der Arbeiterinnen wenig vertraut sind. Zur Durchführung des Arbeiterinnenschutzes im besonderen ist es notwendig, daß ältere erfahrene Arbeiterinnen als Beamtinnen angestellt werden. Obwohl in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung kommen Umstände in Betracht, die dringend erfordern, Assistentinnen aus Arbeiterinnentreifen zur Gewerbeaufsicht heranzuziehen. Diese dürften sich dann nicht darauf beschränken, Sprechstunden abzuhalten und auf beschwerdeführende Arbeiterinnen zu warten, sie müßten vielmehr die Arbeiterinnen bei der Arbeit oder in der Wohnung aufsuchen und an Versammlungen der Arbeiterinnen teilnehmen, dann werden sie Beschwerden in Hülle und Fülle bekommen, und erst dadurch würde der bestehende winzige Arbeiterinnenschutz von einem papierenen zu einem wirklichen werden.

(„Gewerkschaftliche Frauenzeitung.“)

Erstklassenmitglieder als Kriegsteilnehmer.

Die Satzungen der Erstklassen enthalten ausnahmslos die Bestimmung, wonach die Rechte und Pflichten der zum Militär- oder Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder während ihrer Dienstzeit ruhen. Die freiwillige Weiterversicherung, wie bei den Pflichtklassen, ist bei den Erstklassen nicht angängig. Unklarheit herrscht nun noch darüber, ob ein Erstklassenmitglied, welches bei seiner zuständigen Pflichtklasse den Befreiungsantrag gestellt hat, im Falle

der Einberufung oder Arbeitslosigkeit das Recht hat, sich bei der Pflichtklasse gemäß § 818 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung anzumelden. Diese Frage hat das Versicherungsamt Hamburg unterm 11. November 1915 in einer ausführlichen Entscheidung bejaht. Auf eingereichte Beschwerde der Klasse bestätigte das Oberversicherungsamt Hamburg unterm 21. Februar 1916 — R. 4/1916, O. B. 29/16 — diese Entscheidung mit folgender Begründung:

„In zutreffender Weise hat bereits das Versicherungsamt aus den Bestimmungen der RVO. in Verbindung mit § 517 der RVO. dargelegt, daß diejenigen Mitglieder einer Zwangsklasse, die nach § 517 RVO. als Mitglieder einer Erstklasse den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der Zwangsklasse gestellt haben, gleichwohl nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung bis zu dem am 3. Juli 1915 abgegebenen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes die herrschende Ansicht gewesen ist oder nicht. Nachdem sich aber das Reichsversicherungsamt in der angezogenen Entscheidung 2096, 31. Jahrgang, Nr. 9 der Amtlichen Nachrichten, für die Bejahung der unter den Parteien streitigen Frage ausgesprochen hat, kann es durchaus keinem Bedenken unterliegen, der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zu folgen, zumal sie, wie bereits das Versicherungsamt dargelegt hat, der Tendenz der Reichsversicherungsordnung entspricht und deshalb der gegenteiligen Auffassung vorzuziehen ist. . . . Beim Ausschcheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung treten, da die Rechte des versicherten Mitgliedes gegen die Erstklasse in diesem Falle ausbleiben, eo ipso die Rechte gegen die Zwangsklasse wieder in Kraft. Denn, wie das Reichsversicherungsamt schon zutreffend ausgeführt hat, hat eine latente oder ruhende Mitgliedschaft des bei der Erstklasse versicherten Mitgliedes auch bei seiner Pflichttrantentkategorie während der ganzen Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten fortbestanden, das ergibt sich aus der Tatsache der Weiterzahlung der Beitragsanteile durch die Arbeitgeber, wie aus der ganzen Konstruktion des § 517 der RVO. folgt. . . . Die Beschwerdeführerin hat die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes offenbar nicht verstanden. Das Reichsversicherungsamt bekennet nicht wie Beschwerdeführerin schreibt, daß eine bloße formelle Mitgliedschaft eine Versicherungspflicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung nicht begründet, sondern sagt das Gegenteil. Das Reichsversicherungsamt sagt, die bloße formelle Mitgliedschaft wäre nicht geeignet, ein Versichertensein zu begründen. Es referiert also lebhaft die von ihm nicht adoptierte Ansicht, während, wie in späteren Sätzen näher begründet wird, gerade die in indirekter Rede angeführte Meinung verworfen wird. Ebenso unrichtig sind die weiteren Ausführungen der Klasse, p. B. habe beim Ausschcheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung seinen Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten nicht zurückgezogen, sie übersieht, daß es zwei verschiedene Fälle gibt, erstens die Zurückziehung des Antrages auf Ruhen der Rechte und Pflichten, ein Fall, der hier nicht vorliegt; der zweite Fall ist aber der Fall des Ausschiedens aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, der natürlich ebenso wie die andere Möglichkeit das Verhältnis des Klägers zur Erstklasse löst. Wie aber bereits dargelegt, war der Kläger beim Ausschcheiden aus der Beschäftigung und bei Auflösung seiner Mitgliedschaft bei der Erstklasse noch als Mitglied der Zwangsklasse zu betrachten gewesen und hatte deshalb im Augenblick seines Ausschiedens aus der Zwangsklasse das Wahlrecht nach § 818 der RVO. Bei dieser Sachlage war wie gesehen, zu erennen. . . .“

Diese Entscheidung des Oberversicherungsamtes ist nach § 405, Abs. 2 RVO. endgültig. Was nun die erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 3. Juli 1915 anbetrifft, so ist diese ebenfalls für die Mitglieder der Erstklassen von großer Wichtigkeit. Der Streitfall drehte sich hier darum, ob die Zeit der Zugehörigkeit zu einer früheren eingeschriebenen Pflichtklasse auf die Wartzeit des § 818 RVO. anzurechnen ist. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt bejaht. Der § 818 lautet in seinem ersten Absatz:

„Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder ununterbrochen vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, so lange es sich regelmäßig im Inlande aufhält und nicht nach § 812 ausscheidet. Es kann in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

Die Pflichtklassen wehren sich gegen diese Anrechnung, ebenso wie sie die zum Heere eintretenden

Ersatzklassenmitglieder nicht zur Weiterversicherung annehmen wollten. Wenn es auch verständlich ist, daß sich die Pflichtklassen dagegen wehren, das Kriegsrisiko für die Ersatzklassen zu übernehmen, so müssen sie sich wohl oder übel mit den jetzt für die Mitglieder der Ersatzklassen günstigen Entscheidungen abfinden. Aus der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Juli 1915 betreffs Anrechnung der bei einer früheren eingeschriebenen Hilfsklasse oder Ersatzklasse zurückgelegten Wochen sei u. a. folgendes hervorgehoben:

Man kann aber zu den auf Grund der Reichsversicherung Versicherten im Sinne des § 313, Abs. 1 auch die bezeichneten Ersatzklassenmitglieder rechnen. Denn auch sie sind nach der R.V.D. versicherungspflichtig, sie genügen ihrer Versicherungspflicht in einer vom Gesetz anerkannten Weise durch die Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse. Diese letztere Auslegung wird allein der Absicht des Gesetzes gerecht. Zu solchen Personen, denen nach der Absicht des Gesetzgebers die Weiterversicherung erschwert werden sollte, gehören die versicherungspflichtigen Mitglieder einer Ersatzklasse nicht. Sie fallen wie die versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkasse in den Kreis der nach der R.V.D. Versicherungspflichtigen. Sie genügen ihrer Versicherungspflicht, indem sie Mitglied einer Ersatzklasse sind. Ebenso würde es eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Härte sein, wollte man die Zeit der Zugehörigkeit eines Versicherungspflichtigen zu einer bevorrechtigten Hilfsklasse auf die Wartzeit des § 313 nicht anrechnen.

Wie verhält es sich nun aber mit denjenigen Ersatzklassenmitgliedern, die sich nach ihrem Ausscheiden aus der Ersatzklasse nicht zur Weiterversicherung bei ihrer zuständigen Pflichtklasse angemeldet haben? Für diese kommt der § 507 der R.V.D. in Betracht, nach welchem die Ersatzklassen den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach dem Grundlohn zu gewähren haben, der bei der Pflichtklasse maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Ersatzklassenmitglied zum Heere eingezogen wird und innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden eine Erkrankung eintritt. Daran ändert die sachungsgemäße Bestimmung nichts, daß während der Militärzeit Rechte und Pflichten ruhen. Das Kaiserliche Gesundheitsamt für Privatversicherung in Berlin hat dem aus neuerdings an sämtliche im Sinne der § 503 ff. R.V.D. zugelassenen Ersatzklassen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Nach der Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 28. Juni 1915 (Amtliche Nachrichten 1915, S. 635) haben Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reichs verumworden werden, Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 214 R.V.D. Die Vorschrift des § 214 gilt für versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzklassen selbst für den Fall, daß sie in die Sabung oder in die Versicherungsbedingungen der Rasse nicht ausdrücklich aufgenommen sein sollte. Hiernach halten wir, wenn auch bei einem Streit zwischen Ersatzklasse und ihren Mitgliedern oder den Bezugsberechtigten die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, es für geboten, daß die Ersatzklassen den vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsatz in Zukunft beachten.

Unterm 3. Dezember 1915 hat bereits das Landgericht Braunschweig eine sich ablehnend verhaltene Ersatzklasse zur Gewährung der Regelleistungen verurteilt. — Zum Schluß sei nun noch bemerkt, daß Ansprüche auf Grund des § 214 der R.V.D. nur dann gestellt werden können, wenn der wegen Erwerbslosigkeit aus der Rasse Ausgeschiedene (ein zum Heere Eingezogener wird dem Erwerbslosen gleichgeachtet) in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war. Dann fällt der Anspruch weg, wenn der Unterstützungsfall im Auslande eintritt. Da nun aber für Kriegsteilnehmer, die sich gemäß § 318 der R.V.D. weiter versichert haben, das Auslande dem Inlande gleichzuachten ist, der Unterstützungsfall auch nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Rasse eintreten kann und im Falle der Weiterversicherung nicht die Regelleistungen, sondern die sachungsmäßigen Leistungen in Betracht kommen, so kann unter Hinweis auf vorstehende Entscheidungen immer nur wieder auf den großen Wert der Weiterversicherung hingewiesen werden. G.

Rundschau.

Berliner Preissteigerung der Lebensmittel im Kleinhandel. Ein kraßes Bild der ständig steigenden Lebensmittel gibt folgende Zusammenstellung der Preise:

	11.—17. April 1915	12.—18. März 1916	9.—15. April 1916
	Pfund	Pfund	Pfund
1. Fleisch.			
Rind: Keule, Schwanzstück, Oberhälft	114	247	296
„ Brust	95	229	274
Kalb: Keule, Rücken	109	218	275
„ Brust	103	211	265
Lamm: Keule, Rücken	119	254	294
„ Brust	108	248	282
Schwein: Rücken, Rippenspeer	132	180	200
„ Schinken, frisch	122	160	180
„ „ geräuch.	185	256	270
„ „ ausge-schnitten	220	300	360
„ Speck, geräuch.	154	220	265
2. Fische.			
Male, lebend	124	256	284
„ in Eispackung	97	253	269
Meie, lebend	71	90	90
„ in Eispackung	50	68	71
Sechte, lebend	124	124	124
„ in Eispackung	92	101	100
3. Kartoffeln und Gemüse.			
Kartoffeln	8	6	7
Kohlrüben	8	7	9
Mohrrüben	12	9	25
Wirsingkohl	20	36	45
4. Sonstige Waren.			
Bacobst: Äpfel	92	129	179
„ Birnen	79	120	143
„ Pflaumen	64	106	136
Butter	174	268	280
Eier Stück	12	20	23
Schweinefleisch	150	250	310
Zitronen Stück	6	8	8
Summa in M.	26,44	43,74	50,54

Mehr als 90 Prozent Preissteigerung sind zu verzeichnen, und damit ist die Kaufkraft des Geldes um dieselbe Höhe herabgedrückt. Die Arbeiterklasse, und ganz besonders die mit demselben Einkommen, das vor dem Kriege Geltung hatte, leidet ganz ungebührlich unter dieser drückenden Last. Teuerungszulagen sind daher dringend nötig, denn alle müssen trotz der Teuerung beruflich dieselben Leistungen erfüllen, und die Ernährung in entsprechender Weise ist zur Unmöglichkeit geworden; gar nicht der Tatsache zu gedenken, wieviel wertvolle Zeit die Frauen beim Einkauf nutzlos verbringen müssen, in welcher Eile dann Haushaltung und Wäsche hergerichtet werden müssen, und wie ein Verzicht nach dem anderen lähmend und ermattend auf die Familien wirken muß. Vieles könnte anders sein, aber eins ist ganz besonders notwendig, und das ist eine verständige Behandlung der Teuerungszulagen ganz besonders an diejenigen, die noch mit demselben Einkommen, das schon vor dem Kriege galt, sich kümmerlich ernähren müssen.

Die wöchentlichen Kosten der Lebenshaltung. Der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen veröffentlichte dieser Tage die Wochenrechnung einer dreiköpfigen Familie eines Konsumvereinsangehörigen in Köln, der einen Wochenverdienst von 42 M. hat. Es ergaben sich demnach für die gesamte Lebenshaltung in einer Woche folgende Posten:

1. Nahrung: Mittagessen	18,90 M.	
Abendessen	7,26 „	
Frühstück	„	
Wesper	6,90 „	
Brot und Mehl	2,70	30,76 M.
2. Miete: 2 Zimmer-Wohnung	4,62	„
3. Schuhe u. Kleider: Neuankäufe und Reparaturen inkl. Wäsche usw.	8,54	„
4. Steuern: Staat und Gemeinde	0,78	„
5. Versicherungsbeiträge: Angestellten-Versicherung und Krankentafelbeiträge für die Frau	2,19	„
6. Verbandsbeiträge inkl. Extramarzen	0,71	„
7. 5 Proz. Unterstützung für die Familien der im Felde stehenden Kollegen	2,10	„
8. Zeitung	0,18	„
9. Sozialdemokratischer Verein	0,10	„
Summa	49,98 M.	
Fehlbetrag	7,98	„

Dem Angestellten war es nur möglich, seine Haushaltskosten dadurch zu bestreiten, daß er einen Nebenverdienst fand, der auch völlig verbraucht wurde. Die Ausgaben für Nahrung sind gering angeschlagen; Brot, Mehl und Fett nach der jetzt geltenden Rationierung. Die Wohnung entspricht knapp den Bedürfnissen; die Anschaffungen für Kleider usw. mußten äußerst eingeschränkt werden. Bei Wegfall des Nebenverdienstes müßten weitere Einschränkungen eintreten.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtnerei-Zeitung“ weist auf gewisse Schwierigkeiten hin, die die Einführung der gesetzlichen Sommerzeit für die Gärtnerei-Arbeiter haben kann, und stellt folgende Richtlinien für die Gehilfenschaft auf:

1. Die Einführung der „Sommerzeit“ birgt die große Gefahr einer Arbeitszeitverlängerung in sich. Letztere muß unter allen Umständen abgewehrt werden.

2. Wo es irgend anging, soll die Arbeitszeit mit der neuen Sommer Uhrzeit in Einklang gebracht werden. Das heißt Arbeitsanfang und Arbeitende fallen eine Stunde früher als vormals.

3. Wo ein Früherlegen des Arbeitendes durchaus nicht angängig ist oder ihm unüberwindbarer Widerstand entgegengesetzt wird, da ist auch der frühere Arbeitsbeginn abzulehnen. Oder es ist entsprechend dem Zeitraum des früheren Anfangs eine Verlängerung der Mittagspause einzusetzen.

Wäber- und Anstaltsfürsorge für heeresentlassene Kriegsteilnehmer. In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages vom 6. April d. J. ist eine Entschließung auf Gewährung eines Reichsausschusses an die Abteilung „Wäber- und Anstaltsfürsorge“ des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz einstimmig angenommen worden. Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, handelt es sich bei der Tätigkeit dieser Abteilung um einen Zweig der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege, der, in der Stille ausgeübt, berufen sein soll, ergänglich in die Lücke einzutreten, die trotz des gewaltigen Baues unserer Sozial-Versicherung und der militärischen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestand. Die schweren Opfer an Blut und Gesundheit, die von Deutschland gebracht werden, haben schon seit langer Zeit Industrie und Handel, Landwirtschaft und Gewerbe mit Sorge in die Zukunft sehen lassen. Denn nur ein vollwertiges und arbeitsfähiges Geschlecht wird später in der Lage sein, die großen mittelbaren und unmittelbaren Ausfälle an Arbeitskraft so auszugleichen, daß Deutschland auch nach dem Frieden seinen weltwirtschaftlichen Aufgaben gerecht werden kann. Aus diesem Grunde ist namentlich mit Unterstützung der deutschen Wirtschaftskreise die genannte Abteilung so ausgebaut worden, daß sie Hand in Hand mit unserm so hoch entwickelten Wäberwesen imstande ist, auf dem Gebiet der Heilfürsorge für die große, aber in der öffentlichen Meinung bisher leider wenig beachtete Menge der heeresentlassenen „Kriegskranken“ einzutreten. Die Abteilung „Wäber- und Anstaltsfürsorge“ ist bereits jetzt der einseitliche Mittelpunkt für die gesamte amtliche bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge auf dem Gebiete der Heilbehandlung der heeresentlassenen Kriegsteilnehmer. Ihre Geschäftsräume befinden sich in Berlin W. 66, Herrenhaus, Leipziger Str. 3.

IK. Die Frau in der Industrie Ungarns. Von unserm ungarischen Mitarbeiter. Von 644 188 in der Industrie Ungarns beschäftigten Personen wurden im Jahre 1900 nicht weniger als 103 692 Frauen gezählt. Im Jahre 1910 stieg ihre Zahl in der Totalsumme 987 786 auf 143 563. Innerhalb 10 Jahren stieg diese Zahl also um 253 598, was eine Erhöhung von 39,3 Proz. bedeutet. Im allgemeinen betrug die Steigerung: Männerarbeit 33,6 Proz., Frauenarbeit aber 43,3 Proz. In den letzten 10 Jahren ist die Zunahme der Frauenarbeit weniger rapid. Laut dem Ausweis der Landes-Arbeiterversicherungsliste betrug die Zahl der im Jahre 1911 gegen Krankheit versicherten Personen 1 120 992, worunter 145 280 Frauen gezählt wurden. Von 1 274 547 im Jahre 1914 gegen Krankheit versicherte Personen beträgt die Zahl der Frauen 171 255. Die Zahl der versicherungspflichtigen Männer stieg um 13 Proz., die Zahl der der Versicherungspflicht unterliegenden Frauen stieg dagegen um 17 Proz. Die Zunahme der Frauenarbeit ist besonders seit Ausbruch des Krieges in auffallend starker Weise wahrzunehmen. Auf Grund der von der Budapestener Bezirkskrankenkasse zur Verfügung stehenden Daten zeigt sich folgendes Bild: Vor dem Kriege im Jahre 1911 bis Mitte 1914 vermehrte sich die Zahl der männlichen Mitglieder um kaum 5 Proz., während die Zunahme der weiblichen Mitglieder 11 Proz. betrug. Während des Krieges dagegen stiel die Zahl der Männer um 13 Proz., während die Zahl der Frauen um 45,5 Proz. stieg. Dasselbe Verhältnis stimmt auch für die Unternehmungskrankenkassen. Außerdem arbeiten tausende von Frauen als Heimarbeiterinnen, von denen ein großer Teil in der Krankenkasse nicht angemeldet ist.

Adressenveränderungen.

Falle a. C. Zum stellvertretenden ersten Vorsitzenden ist Kollege Karl Sörstel, Martinstraße 14, II, gewählt worden. — Kassiererin ist Kollegin Elise Günther, Jakobstraße 28, III.